

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3385/87 DER KOMMISSION

vom 11. November 1987

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Rind- und Kalbleder der Tarifstelle 41.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Pakistan und Argentinien, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 wird die Zollausssetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 13 der genannten Verordnung die Erhebung

der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Rind- und Kalbleder der Tarifstelle 41.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der individuelle Plafond 6 000 000 ECU. Am 2. November 1987 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Pakistan und Argentinien den betreffenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Pakistan und Argentinien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 15. November 1987 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Pakistan und Argentinien in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffer)	Warenbezeichnung
10.0520	41.02 (41.02-21, 28, 31, 32, 35, 37, 98)	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08 : ex C. anderes Leder, ausgenommen Leder, nur gegerbt

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1986, S. 1.